

STATUTEN Verein „Artenförderung Schweiz“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Artenförderung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert Tier- und Pflanzenarten mit abnehmenden und/oder gefährdeten Beständen und deren Lebensräume in der Schweiz und im grenznahen Ausland.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Tätigkeiten

- Erhaltung und Förderung der Bestände gefährdeter Arten
- Neuschaffung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen der betreffenden Arten und Artengruppen
- Engagement für eine stärkere Berücksichtigung von zoologischen Aspekten (Bewirtschaftungsform, Artenspektrum) bei der Qualitätsbeurteilung von Lebensräumen
- Um- und Wiederansiedlungen von Arten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie Mithilfe bei der Erarbeitung von Richtlinien dazu
- Neues und unbekanntes Wissen zur Artenförderung vermitteln (z.B. Homepage, Exkursionen, Informationsveranstaltungen, Medienmitteilungen)
- Untersuchungen zu Vorkommen, Ökologie, Bestandsentwicklung und Fördermassnahmen betreffender Arten (bei ungenügendem Wissensstand)
- Mittelbeschaffung (vgl. Art. 10)

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens 5 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung.

Sie erledigt zwingend folgende Geschäfte:

- Wahlen (Vorstand, Präsidium, Revisionsstelle) für die Dauer von zwei Jahren
- Genehmigung des Protokolls, der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins nach Art. 13
- Festlegung des Mitgliederbeitrags

Für alle Abstimmungen gilt das einfache Mehr ausser für eine Auflösung, für die ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die Sitzungsleitung hat den Stichentscheid.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident/in oder Co-Präsidium, Kassier/in, Aktuar/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann von dem/der Präsidenten/in bzw. dem Co-Präsidium oder von mindestens drei Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher einberufen werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Zirkulationsentscheide sind möglich (Quorum: 2/3-Mehrheit).

Der Vorstand hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte oder beauftragt eine Geschäftsstelle mit deren Durchführung. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 8: Geschäftsstelle

Der Vorstand setzt bei Bedarf eine Geschäftsstelle ein und legt ihre Aufgaben fest.

Art. 9: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie muss eine vom Vorstand und der Geschäftsstelle völlig unabhängige Instanz sein.

Art. 10: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten jeweils zu zweien. Der Vorstand kann die Vertretung in Einzelangelegenheiten auch der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 12: Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 13: Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten, zielverwandten und gemeinnützigen Organisation in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Allfällige Zweckbindungen des Vermögens bleiben dabei erhalten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2018 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident/in:

K. Wüder

Kassier/in:

M. Z.